

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorbemerkung

Folgende Richtlinie basiert auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom November 2001 und lehnt sich an vorhandene und in der Praxis bewährte Richtlinien anderer Hochschulen¹ an. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgende Richtlinie eingegangen.

Die Forschung ist ein systematisch-methodischer Erkenntnisprozess mit weit reichenden Folgen, die von erheblicher Bedeutung sein können, indem er z. B. technischen Innovationen den Weg bereitet. Die Folgen dieser Innovationen müssen bei deren Entwicklung mit bedacht sein. Aus diesem Grund ist ein korrektes wissenschaftliches Verhalten mit unverfälschten Ergebnissen verbindlich.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und der Nachwuchsförderung muss die Fachhochschule Westküste Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und bereit gestellte Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen haben der Forschungs- und Entwicklungsausschuss in seiner Sitzung vom 17. Mai 2006 und der Senat der Fachhochschule Westküste in seiner Sitzung vom 5. Juli 2006 durch übereinstimmende Beschlüsse folgende Richtlinie für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erlassen, um die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Anforderungen an die wissenschaftliche Praxis

An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gelten insbesondere für experimentelle Arbeiten, für die

¹ Quellen: Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten des Senats der Fachhochschule Lübeck vom 20.03.2002, Richtlinien des Senats der Albert-Ludwig-Universität Freiburg: Selbstkontrolle in der Wirtschaft vom 16.12.1998, Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des Senates der Universität Konstanz vom 15.07.1998, Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14.07.1999.

die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein Wesensmerkmal ist. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund geetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
4. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten. Zweifel an Ergebnissen und an der Redlichkeit von Argumentation ist ernst zu nehmen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten;
 - b) das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulieren einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, z. B.:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne dessen Einverständnis,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin oder Gutachter oder Gutachterin,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- oder Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
4. Beseitigung von Originaldaten / Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

§ 3 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten durch andere,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 4 Einzelregelungen

Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies der Projektleitung.

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicher zu stellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicher zu stellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
3. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
4. Nachwuchswissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftlerinnen beginnen mit ihrer Bachelorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Fachhochschule Westküste eine ethische Grundhaltung beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen zu vermitteln. Nachwuchswissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftlerinnen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die die Arbeitsgruppe leitende Person.
5. Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen sind verpflichtet:
 - zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse. Quartalsweise ist eine Statusbesprechung unter Beteiligung des Transferbeauftragten oder der Transferbeauftragten durchzuführen und ein Zwischenbericht über den Stand der Forschungen und Entwicklungen anzufertigen. Bei Abschluss eines Projektes ist ein Abschlussbericht anzufertigen. Diese Unterlagen und der Fördergeldantrag sowie dessen Bewilligung sind der Transferbeauftragten oder dem Transferbeauftragten zur Führung des Berichtswesens zeitnah zumindest in Kopie zu übergeben.
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
 - zur Teilnahme an internen Seminaren und
 - in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe.
6. Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren oder Koautorinnen zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

§ 5 Ombudsperson

1. Wahl der Ombudsperson

Es werden eine Ombudsperson und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin als Ansprechpartner für Angehörige der Fachhochschule Westküste bestellt. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt zwei Jahre.

Der Rektor oder die Rektorin schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rektor oder die Rektorin bestellt die gewählten Persönlichkeiten zur Ombudsperson bzw. zu deren Stellvertretung und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.

Name und Anschrift der bestellten Ombudsperson sind im Vorlesungsverzeichnis zu veröffentlichen. Sprechzeiten sind im Rektoratssekretariat bekannt zu geben.

2. Aufgaben der Ombudsperson

Die Ombudsperson erstattet dem Rektorat Bericht.

Sie informiert nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen.

Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

Die Ombudsperson hat die Vertraulichkeit zu wahren, soweit Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.

Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten. Die Befangenheit kann sowohl durch die Ombudsperson bzw. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin als auch durch die eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verdächtige Person geltend gemacht werden.

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, beantragt sie das Vorprüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission.

§ 6 Ständige Kommission

1. Bestellung einer Ständigen Kommission

Es wird eine Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt. Ihr gehören an

- drei Professoren oder Professorinnen,
- ein Angehöriger oder eine Angehörige der Fachhochschule Westküste aus dem Kreis der nichtwissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- die Ombudsperson als Gast mit beratender Stimme.

Der Rektor oder die Rektorin schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die einzelnen Kommissionsmitglieder und deren Stellvertretung.

Die Befangenheit der Mitglieder und deren Stellvertreter in Verfahren nach § 7 und Entscheidungen nach § 8 kann sowohl durch die Mitglieder bzw. deren Stellvertreter als auch durch die eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verdächtige Person geltend gemacht werden.

Die Amtszeit der Ständigen Kommission beträgt zwei Jahre.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Rektor oder die Rektorin bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ständigen Kommission und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.

Die Namen und Anschriften der bestellten Kommissionsmitglieder und stellvertretenden Kommissionsmitglieder sind im Vorlesungsverzeichnis zu veröffentlichen. Sprechzeiten sind im Rektoratssekretariat bekannt zu geben.

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus der Ständigen Kommission aus, finden für den Rest der Amtszeit Nachwahlen statt.

2. Aufgaben der Ständigen Kommission

Die Ständige Kommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt sie das Vorprüfungsverfahren und das förmliche Untersuchungsverfahren durch; sie kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte.

Die Ständige Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.

Das Verfahren vor der Ständigen Kommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

3. Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

- a. Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- b. Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- c. Die Ständige Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder
- d. die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- e. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

§ 7 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Vorprüfung

- a. Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Fachhochschule Westküste einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson oder ein Mitglied der Ständigen Kommission zu informieren. Wird ein Mitglied der Ständigen Kommission informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten.
- b. Die Information der Verdachtsperson soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen.
- c. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe und bemüht sich, sie im Rahmen der von ihr durchzuführenden Vorermittlungen auszuräumen. Gelingt dies, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so können sie die Ständige Kommission anrufen.
- d. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk an die Ständige Kommission und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren.
- e. Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren.
- f. Die Ständige Kommission gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei – in der vorlesungsfreien Zeit vier – Wochen.
- g. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.
- h. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist entscheidet die Ständige Kommission innerhalb von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier – Wochen darüber,
 - ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder
 - ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

2. Hauptprüfung

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Rektor oder der Rektorin zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Das rechtliche Gehör der betroffenen Personen ist zu wahren. Sie können – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offen zu legen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist, oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

§ 8 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

1. Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Ständige Kommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben. Der Rektor oder die Rektorin ist über die Einstellung zu unterrichten.
2. Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Rektor oder der Rektorin schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll.
3. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor oder die Rektorin geführt haben, sind den betroffenen und informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidungen der Ständigen Kommission ist eine Beschwerde nicht möglich.
5. Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit dem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen auf Antrag die Ombudsperson mitteilt, bis zu welchem Zeitpunkt die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens aufbewahrt werden.

§ 9 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

1. Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.

Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen

- eine Beratung durch die Ombudsperson;
 - eine schriftliche Erklärung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten oder keine Mitverantwortung hierfür anzulasten ist.
2. Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

§ 10 Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Hat die Ständige Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber berichtet, prüft das Rektorat die Vorschläge der Ständigen Kommission für das weitere Vorgehen. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nicht nach fest umschriebenen Regeln beurteilt werden; seine angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Fachhochschule Westküste, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

- a. Abmahnung,
- b. außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
- c. ordentliche Kündigung,
- d. Vertragsauflösung.

2. Dienstrechtliche Konsequenzen

Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Fachhochschule Westküste als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten u. a. die folgenden disziplinarrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

- a. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung,
- b. Entfernung aus dem Dienst,
- c. Rücknahme der Ernennung.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

- a. Erteilung eines Hausverbots,
- b. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
- c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
- d. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
- e. Schadensersatzansprüche der Fachhochschule Westküste oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

1. Urheberrechtsverletzung
2. Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
3. Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
4. Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen)

5. Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung
6. Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
7. Lebens- oder Körperverletzung.

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Fachhochschule Westküste Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors oder der Rektorin vorbehalten.

Heide, den Juli 2006

Das Rektorat
der Fachhochschule Westküste
- Der Rektor -

Prof. Dr. Hanno Kirsch